

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION II/1-2011/3 vom 28. September 2011

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2011-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_II_1-2011_3

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION II/1-2011/3 du 28 septembre 2011

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION II/1-2011/3 del 28 settembre 2011

Regeste

Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 83 Abs. 3 BGG (SR 211.412.11); Art. 16 Abs. 1 und 2 LPG (SR 221.213.2). Wer ein landwirtschaftliches Grundstück nach der Auflösung des Pachtverhältnisses aufgrund einer unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung weiterbewirtschaftet, ist mangels Pächtereigenschaft nicht zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Bewilligung zur Zerstückelung des landwirtschaftlichen Grundstücks befugt (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung II/1, 28. September 2011, II/1-2011/3).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen über Bewilligungen zur Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundstücke zuständig (Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht; SR 211.412.11, abgekürzt: BGG; Art. 41 lit. d Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Zwischen den Verfahrensbeteiligten ist die Befugnis des Beschwerdeführers zur Rechtsmittelerhebung umstritten. Gemäss Art. 83 Abs. 3 BGG können gegen die Verweigerung der Bewilligung die Vertragsparteien, gegen die Erteilung der Bewilligung die kantonale Aufsichtsbehörde, der Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- und Zuweisungsberechtigte bei der kantonalen Beschwerdeinstanz Beschwerde führen. Die Aufzählung der Beschwerdebefugten ist abschliessend. Weitere als die genannten Kreise sind nicht beschwerdebefugt. Nicht beschwerdebefugt sind damit namentlich die Nachbarn, aber auch Umwelt- und Naturschutzorganisationen und schliesslich auch landwirtschaftliche Standesorganisationen wie Bauernverbände (vgl. B. Stalder, in: Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGG, Brugg 1995, N 17 zu Art. 83 BGG). Der Pächter ist auch dann in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen und deshalb beschwerdebefugt, wenn er sein Vorkaufsrecht nicht ausüben will. Insbesondere bei der Erteilung einer Erwerbsbewilligung hat er ein evidentes Interesse, da er in Kauf nehmen muss, dass das Pachtverhältnis durch den Erwerber wegen Eigengebrauchs aufgelöst wird (vgl. Stalder, a.a.O., N 16 zu Art. 83 BGG mit Hinweis auf Art. 15 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht). Der Unterpächter fällt demgegenüber nicht in den Kreis der Beschwerdebefugten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A.35/2008 vom 10. Juni 2008 E. 3, 5 und 6). Der Vater des Beschwerdeführers schloss mit W Z sen. einen Grundstück-Pachtvertrag ab, welcher die Benützung von 12'000 m

E. 2

gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. d BGGB orientiert (vgl. Ch. Bandli, in: Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum BGGB, Brugg 1995, N 8 zu Art. 60 BGGB). Im Übrigen hat sich die Aufsichtsbehörde als Beschwerdebeteiligte nicht vernehmen lassen und damit auch keine Einwendungen gegen das Flächenmass erhoben. Der Beschwerdeführer bringt vor, als langjähriger Pächter des Grundstücks werde er in seiner Betriebsexistenz betroffen. Seit dem 1. November 1975 sei die Fläche von seiner Familie ohne Unterbruch regelkonform als Existenzbestandteil bewirtschaftet worden. Die Erhaltung des bestehenden Pachtvertrags sei auch für die Weiterentwicklung seines Betriebs und damit für die Existenz seiner Familie von grösster Wichtigkeit. Einer Abparzellierung könnte er nur zustimmen, wenn ihm vorausgehend der Kauf des verbleibenden Kulturlandes zum Ertragswert zugesichert würde. Diese Vorbringen stehen allerdings nicht im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Zerstückelung eines landwirtschaftlichen Grundstückes. Für den Beschwerdeführer ist zudem seinen eigenen Ausführungen entsprechend nicht die Abparzellierung als solche von existenzieller Bedeutung, sondern die Frage, ob er die übrige Fläche von rund einer Hektare auch weiterhin bewirtschaften kann. Dies hängt allein davon ab, ob er mit dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Grundstücks Nr. 001, R, F, einen Pachtvertrag über diese Fläche abschliessen kann oder die unentgeltliche Gebrauchsleihe weitergeführt wird.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend – das Nichteintreten auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation kommt verfahrensrechtlich einem Unterliegen gleich (vgl. R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St. Gallen 2004, S. 99 f.) – sind die amtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 800.-- ist angemessen (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- ist bis zum Betrag von Fr. 800.-- zu verrechnen. Die Finanzverwaltung ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer den darüber hinausgehenden Betrag von Fr. 700.-- zurückzuerstatten. Entscheid: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt die amtlichen Kosten von Fr. 800.-- unter Verrechnung des Kostenvorschusses von Fr. 1'500.-- bis zum Betrag von Fr. 800.--. 3. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dem Rekurrenten Fr. 700.-- zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.